

Satzung des Vereins "Innovationsbündnis Havelland e.V."

Die Mitglieder des Innovationsbündnisses wollen dazu beitragen den Landkreis Havelland zu einem lebenswerten, demokratischen Ort des Lebens, des Arbeitens, des Alterns und der Innovation, auch mit Blick auf die momentan herrschenden demographischen Veränderungsprozesse (weiter) aufzubauen. Die Mitglieder des Bündnisses haben den Anspruch alle im Havelland vertretenen Bereiche, aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik zu vernetzen und das Gemeinwohl durch Beteiligungsprozesse zu stärken. Dabei soll das Havelland zu einem lebendigen, lebenswerten Raum erstarken, in dem sich die Bewohner auf vielfältige Weise für die Gemeinschaft einsetzen, weil es sich im Hinblick auf die Lebensqualität lohnt, seinen Lebensraum mit zu gestalten. Es lohnt sich für das Gemeinschaftsgefühl, für die Verbundenheit, für ein vielfältiges Angebot, für ausreichende Arbeitsplätze, also insgesamt für ein gedeihliches Miteinander.

Ziel ist es, Ideen zu nutzen und Vorhaben umzusetzen, um im Havelland ein gemeinsames Miteinander zu gestalten.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Innovationsbündnis Havelland e.V."
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Fassung "e.V.".
- 4. Der Verein hat seinen Sitz in Ketzin/Havel.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- 1. Der Verein "Innovationsbündnis Havelland" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Das Innovationsbündnis wirkt im Verhältnis zur kommunalen und staatlichen Verwaltung ergänzend beziehungsweise nachrangig und hat deshalb nicht zum Ziel, reguläre kommunale oder staatliche Leistungen zu ersetzen.
- 3. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung
 - von Jugend- und Altenhilfe
 - von Kunst und Kultur
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung



- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzesund der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
- der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge
- des Feuer- Katastrophen und Zivilschutzes
- des Tierschutzes
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- der Kriminalprävention
- des Sports
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Evaluation von Beteiligungsprozessen, des Ehrenamtsengagements; Erarbeitung von Wirkprozessen und Wirkuntersuchungen von Fördermitteln; Untersuchung von Projekten zur Nachhaltigkeit und Umweltschutz, zu Wissenstransfers zwischen Jung und Alt und zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft; Evaluierung von gemeinwohlorientiertem Wirken und deren Auswirkung auf Standortfaktoren und Arbeitsplätze, Kunst und Kultur und andere Vereinszwecke; die Untersuchungen zu den Beteiligungsprozessen und Wirkprozessen werden Wissenschaft und Forschung in Form von Gutachten zur Verfügung gestellt.
 - die Ermöglichung von Jugend- und Altenhilfe durch Bereitstellung von entsprechenden Angeboten (bspw. Selbsthilfegruppen, Förderung von Einrichtungen mit besonderen Pflege- und Betreuungskonzepten), durch die Ermöglichung von Wissenstransfers, Hilfe bei der Teilhabe durch Vermittlung von Ehrenamt (bspw. Behördenbegleiter); Berücksichtigung der Demographie;
 - Finden und Ermöglichen von Kunst- und Kulturformaten mit einem regionalen Bezug zum Havelland bspw. durch Etablierung von Ausstellungen und Förderung regionaler Künstler;
 - Unterstützung bei denkmalgerechter Sanierung, Erhaltung und Revitalisierung von Denkmälern, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Denkmäler anerkannt sind, um die bauliche Vielfalt im Havelland erlebbar zu machen, die alte Bausubstanz bewohnbar oder nutzbar zu machen und das Kulturgut zu erhalten (Die Anerkennung als Denkmal ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen);
 - die Schaffung von innovativen Erziehungsformaten an Schulen, Kindergärten oder Volksbildungseinrichtung, Verbesserung und Evaluierung von Schul- und Kindergartenformaten im ländlichen Raum, auch im Hinblick auf die Angemessenheit des Schulweges; dies soll geschehen, indem beispielsweise Pilotprojekte unterstützt werden und diese wissenschaftlich auf die Wirkungen begleitet werden.
 - Erarbeitung von Möglichkeiten zur Verbesserung des Naturschutzes, in dem nachhaltige Projekte zur Müllvermeidung unterstützt werden, zum schonenden Umgang mit Ressourcen und zur



Verbesserung des Klimas und der Vielfalt von Tieren und Pflanzen im Havelland; dabei werden auch Bildungsprojekte zur Sensibilisierung von Lebensraum ihren Platz finden; die Förderung von innovativen Technologien, bspw. durch die Vergabe von Stipendien;

- die Integration von Verfolgten und Flüchtlingen in die Gemeinschaft und die Verbesserung der Integrationsgeschwindigkeit, z.B. durch Stellung von Paten;
- die Hilfeleistung beim Aufbau von freiwilliger Feuerwehr bis hin zum Katastrophenschutz durch Vernetzung mit Experten oder durch eigene Projekte;
- die Verbesserung von Tierschutz durch Aufklärung, bspw. zu Jagd und Unterschutzstellung; die Unterstützung oder den Betrieb von Tierauffangstationen;
- die Verbesserung der Gleichberechtigung durch Aufklärungsarbeit und Schaffung von Standort orientierten Betreuungsformaten für Kinder und ältere Menschen, Verbesserung der Arbeits- und Einkaufswege, der Arbeitsmöglichkeiten, indem diese wissenschaftlich untersucht werden und Verbesserungen gefördert werden;
- die Sensibilisierung für Kriminalität und deren Vorkommen, die Aufklärung zur Vermeidung von Kriminalität, Formaten zur Selbsthilfe in Konfliktfällen, Befriedung von Nachbarschaftsstreitigkeiten und Stärkung der gegenseitigen Wachsamkeit, insbesondere indem Schiedsstellen unterstützt oder eingerichtet werden und Veranstaltungen zu den Themen durchgeführt oder unterstützt werden;
- die Schaffung und/oder Unterstützung eines vielfältigen Sportangebotes zur Stärkung des Selbstbewusstseins, zur Förderung des Miteinanders und zur Förderung von Gesundheit, bspw. indem Sportvereine des Breitensports unterstützt werden;
- die Schaffung von Beteiligungsprozessen zwischen Bürgern aller Altersgruppen, Unternehmern und Verwaltung zur Verbesserung des demokratischen Prozesses der Willensbildung, indem zu Gesprächsrunden, Arbeitskreisen oder anderen Formaten des demokratischen Austausches zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft eingeladen wird, um Strukturen im Havelland zu analysieren und ggf. zu verbessern und um die Möglichkeiten und Bedingungen für Bewohner, Wirtschaft und Politik zu evaluieren;

Die Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlage, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sieihre Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder beschafft.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



• Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- 2. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
- 3. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- oder stimmberechtigt.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Austritt,
- 2. Ausschluss,
- 3. Tod.
- 4. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres.

Über den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung durch den Vorstand anzuhören. Kommt es nicht zu einer Einigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt jeweils die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.



§ 6 - Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 2. Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstands ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, maximal 9 Monate auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt.
- 4. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Mail oder schriftlich gefasst werden.
- 5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Aufwendungsersatz und Auslagenersatz ist zulässig. Soweit eine Ehrenamtspauschale nach den Bestimmungen des EStG gezahlt wird, so ist dies zulässig. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch hauptamtlich tätig sein.
- 6. Der Vorstand muss gewährleisten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann.
- 7. Der Vorstand darf kein politischer Amtsträger sein.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladung. Die Einladung kann auch per E-Mail oder elektronisch erfolgen, soweit das Mitglied hierzu sein Einverständnis erteilt hat.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüferhaben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Sitzungen des Rechnungs- und Kassenprüfung ist eine Niederschrift zufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Amtsdauer,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,



- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in der Kitaschließzeit und nicht während der Schulferien. Das Gleiche gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen sind. Hier ist jedoch in jedem Falle eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- 4. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Soweit Gesetz und Satzung nichts Anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 8. Satzungsänderungen und eine Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen und bzw. oder die Abwahl des Vorstandes beschließen kann.
- 9. Soweit Vergaberecht oder Beihilfe bzw. Subventionsformen dies erfordern, sind Mitglieder in besonderen Fällen von der Abstimmung ausgeschlossen, soweit dies für den Erhalt von Fördermitteln notwendig erscheint.

§ 8 - Arbeitskreise

- 1. Der Vorstand kann in seiner Tätigkeit durch Arbeitskreise unterstützt werden. Der Vorstand, derBeirat oder die Mitgliederversammlung können Arbeitskreise schaffen, die dem Vorstandberatend zur Seite stehen.
- 2. Die Arbeitskreise werden durch den Vorstand geführt, soweit der Arbeitskreis die Aufgaben nicht selbst übernimmt.
- 3. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann in Einzelfällen Auslagenersatz gewähren.



4. Die Vorstände- bzw. Beiratsmitglieder haben das Recht an Beratungen des oder der Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 9 - Beirat

- 1. Der Vorstand wird von einem Beirat beraten. Der Beirat soll aus mindestens einem Vertreter der Politik, aus einem Vertreter der Wirtschaft, einem Vertreter der havelländischen Zivilgesellschaft, einem Vertreter der Kreisverwaltung und einem Vertreter der Helga- Breuninger-Stiftung bestehen.
- 2. Der erste Beirat wird im Rahmen der Vereinsgründung von dem Vorstand berufen. Die Amtszeitbeträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bestimmt der Vorstand die nächsten Beiratsmitglieder. Eine Wiederbestimmung ist möglich.
- 3. Der Beirat soll mindestens fünf Mitglieder haben und kann auf Beschluss vom Vorstand erweitertwerden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz ist zulässig.

§ 10 - Die Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- 2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Landkreis Havelland zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes.

Die Satzung tritt mit Vereinsgründung am 5. November 2019 in Kraft.

Die Satzung wurde am 25.11.2020 geändert.

Die Satzung wurde am 10.02.2021 geändert.